



VORLÄUFIGER GESETZESENTWURF ZUR FESTLEGUNG DES FINANZIELLEN VERGÜTUNGSSATZES FÜR DIE STROMÜBERTRAGUNG UND -VERTEILUNG SOWIE FÜR DIE STROMERZEUGUNG IN STROMNETZEN IN GEBIETEN AUSSERHALB DES SPANISCHEN FESTLANDES MIT EINEM ZUSÄTZLICHEN VERGÜTUNGSSYSTEM UND ZUR FESTLEGUNG DER ANGEMESSENEN RENTABILITÄT DER STROMERZEUGUNG UNTER VERWENDUNG ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN, HOCHEFFIZIENTER KWK UND ABFÄLLE MIT EINEM SPEZIFISCHEN VERGÜTUNGSSYSTEM.

I

Artikel 14 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember über den Stromsektor legt die Grundprinzipien fest, die die Vergütung der verschiedenen Tätigkeiten des Stromsektors regeln werden. Das vorgenannte Gesetz legt fest, dass die Vergütungsparameter für diese Tätigkeit unter Berücksichtigung der konjunkturellen Situation der Wirtschaft, der Stromnachfrage und der angemessenen Rentabilität für diese Tätigkeiten für Regulierungszeiträume von sechs Jahren festgelegt werden. Diese Vergütungsparameter können vor Beginn jeder sechsjährigen Regulierungsperiode überprüft werden. Wird diese Überprüfung nicht durchgeführt, so gilt sie als für die gesamte nächste Regulierungsperiode verlängert.

II

In Bezug auf die Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten sieht Artikel 14 Absatz 8 des vorgenannten Elektrizitätssektorgesetzes vor, dass, um eine angemessene Vergütung für eine risikoarme Tätigkeit zu ermöglichen, der finanzielle Vergütungssatz der im Stromnetz der Übertragungs- und Verteilungsunternehmen vergütungsberechtigten Vermögenswerte an die Erfüllung der zehnjährigen staatlichen Verpflichtungen auf dem Sekundärmarkt gebunden ist, erhöht um einen angemessenen Differenzbetrag.

Artikel 8 des Königlichen Erlasses 1047/2013 vom 27. Dezember zur Festlegung der Methodik für die Berechnung der Vergütung der Stromübertragungstätigkeit und Artikel 14 des Königlichen Erlasses 1048/2013 vom 27. Dezember zur Festlegung der Methodik für die Berechnung der Vergütung der Stromverteilungstätigkeit legen die Verfahren zur Aktualisierung des Vergütungssatzes der jeweiligen Tätigkeiten fest. So wird in diesen Texten festgelegt, dass der finanzielle Vergütungssatz als der Durchschnitt der 24 Monate vor dem Monat Mai des Jahres vor Beginn der Regulierungsperiode für die Wertentwicklung zehnjähriger Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt, erhöht um einen Spread, berechnet wird. Obwohl die Aktualisierung des Vergütungssatzes einen automatischen Charakter hat, kann die Differenz, mit der die Erhöhung der Obligaciones del Estado erfolgen kann, entsprechend einer Reihe von Umständen, die in diesen königlichen Erlassen bewertet werden, geändert werden.

Für die Festlegung des neuen Differenzbetrags, der den staatlichen Verpflichtungen hinzugefügt wird, wird ein Verfahren festgelegt, das mit dem Erlass vor dem 1. März 2018 beginnt.



an das derzeitige Ministerium für den ökologischen Übergang mit begründeten Vorschlägen der betroffenen Unternehmen. Anschließend sieht das Gesetz vor, dass das Ministerium einen Bericht an die Nationale Kommission für Wettbewerbsmärkte anfordern kann, der mit der Veröffentlichung eines Berichts der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb erstellt und abgeschlossen wurde. Sobald diese Informationen gesammelt wurden, sehen die königlichen Erlasse vor, dass der Minister für den ökologischen Übergang dem Ministerrat vor dem 1. Januar des letzten Jahres der entsprechenden Regulierungsperiode, d.h. vor dem 1. Januar 2019, einen Vorentwurf mit einem Vorschlag für den Wert vorlegt, den die im vorherigen Abschnitt erwähnte Differenz in der folgenden Regulierungsperiode annehmen wird. Sobald die Rechtsnorm vor Beginn der nächsten Regulierungsperiode genehmigt wurde, wird der Vergütungssatz geändert, wobei zu berücksichtigen ist, dass zur Vermeidung plötzlicher Änderungen der Vergütungshöhe die Schwankung des zwischen zwei aufeinander folgenden Jahren verwendeten finanziellen Vergütungssatzes mehr als 50 Basispunkte im absoluten Wert betragen kann.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass im Falle von Netzaktivitäten zur Vermeidung abrupter Änderungen in den Jahren der Änderungen des Regulierungszeitraums festgelegt wird, dass die endgültige Variation des finanziellen Vergütungssatzes zwischen zwei aufeinander folgenden Jahren mit mehr als 50 Basispunkten sowohl nach oben als auch nach unten keine Schwankungen aufweisen darf. Zu diesem Zweck, wenn die Variation des resultierenden finanziellen Vergütungssatzes zwischen zwei Regulierungszeiträumen mehr als 50 Basispunkte beträgt, wird diese Variation in so vielen Jahren durchgeführt, wie es erforderlich ist, um diesen Schwellenwert nicht zu überschreiten.

Aufgrund der Bestimmungen der oben genannten Königlichen Erlasse hat das Energieministerium im Juni 2018 einen Bericht mit einem begründeten Vorschlag der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb angefordert. Dieser Ausschuss unterbreitete dem Sekretariat des Staatssekretariats für Energie das "Abkommen zur Genehmigung der vorgeschlagenen Methodik für die Berechnung des finanziellen Vergütungssatzes für die Stromübertragung und -verteilungstätigkeiten für die zweite Regulierungsperiode 2020-2025", das von der Regulierungsaufsichtskammer in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2018 genehmigt wurde (INF/DE/044/18). In diesem Bericht schlägt die Kommission vor, eine Methodik zur Berechnung des Satzes der finanziellen Vergütung auf der Grundlage der Berechnung des WACC (Weighted Average Cost of Capital) anzuwenden, dessen Wert die Kosten für die Beschaffung der finanziellen Ressourcen, sowohl eigener als auch externer, von Unternehmen des Sektors widerspiegeln soll. Sobald der Wert erreicht ist, und um die Differenz zu den staatlichen Verpflichtungen zu erhalten, wird der Wert der Verpflichtungen von dem durch die oben genannte WACC-Methode erhaltenen Satz abgezogen.

III

In Bezug auf die Erzeugung elektrischer Energie in elektrischen Systemen von Gebieten außerhalb des Festlandes sieht das Gesetz 24/2013 vom 26. Dezember vor, dass es unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus ihrer territorialen Lage und ihrem isolierten Charakter ergeben, Besonderheiten geben kann.

Darüber hinaus bestimmt Artikel 14 Absatz 6 des vorgenannten Gesetzes, dass die Regierung einen zusätzlichen Vergütungsposten festlegen kann, um die Differenz zwischen



den Investitions- und Betriebskosten der elektrischen Energieerzeugung in den elektrischen Anlagen der Nicht-Festlandgebiete und den Einnahmen aus dieser Produktionstätigkeit zu decken.

Wie im Falle von Netzen sieht das Gesetz 24/2013 vom 26. Dezember vor, dass der Satz der finanziellen Vergütung der anerkannten Nettoinvestition an die Rendite der zehnjährigen staatlichen Verpflichtungen auf dem Sekundärmarkt gekoppelt ist, erhöht um eine angemessene Differenz, um eine angemessene Vergütung gegenüber einer risikoarmen Tätigkeit zu ermöglichen.

Der Königliche Erlass 738/2015 vom 31. Juli, der die Stromerzeugung und das Versandverfahren in Stromnetzen in Gebieten außerhalb des Festlandes regelt, sieht in Artikel 28 und seiner ersten zusätzlichen Bestimmung ein ähnliches Verfahren wie in den Netzen vor, und zwar im Hinblick auf die Überprüfung der Differenz, die den staatlichen Verpflichtungen für die Berechnung des finanziellen Vergütungssatzes hinzugefügt wurde.

Gemäß Artikel 28 Absatz 1 des vorgenannten Königlichen Erlasses 738/2015 vom 31. Juli hat der Staatssekretär für Energie am 4. Juli 2018 bei der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb einen Bericht angefordert, in dem ein geänderter finanzieller Vergütungssatz für den folgenden Regulierungszeitraum für die Vergütung in Nicht-Mainlandgebieten vorgeschlagen wird.

Als Reaktion auf die vorgenannte Anforderung wurde am 2. November die "Vereinbarung zur Genehmigung des vorgeschlagenen finanziellen Ausgleichssatzes für die Stromerzeugung in Nicht-Festlandanlagen für die zweite Regulierungsperiode 2020-2025", die von der Regulierungsaufsichtskammer in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2018 (INF/DE/119/18) genehmigt wurde, in das allgemeine Register des Ministeriums für ökologischen Übergang eingetragen.

In dieser Vereinbarung schlägt die Nationale Kommission für Märkte und Wettbewerb vor, für die Stromerzeugung in nicht dem Festland angehörenden Stromnetzen den gleichen finanziellen Vergütungssatz anzuwenden wie für die Übertragung und Verteilung von Strom in der zweiten Regulierungsperiode, deren Wert 5,58% beträgt.

IV

Darüber hinaus wurde mit dem Gesetz 24/2013 vom 26. Dezember der neue Vergütungsrahmen für die Produktion aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall festgelegt. Dieser neue Rahmen wurde zum einen durch den Königlichen Erlass 413/2014 vom 6. Juni zur Regelung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall und zum anderen durch die Genehmigung der Verordnung IET/1045/2014 vom 16. Juni zur Genehmigung der Vergütungsparameter für Standardanlagen für bestimmte Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall erzeugen, festgelegt. Darüber hinaus wurden weitere Standardanlagen und deren Vergütungsparameter durch verschiedene Bestimmungen genehmigt.



Artikel 14.4 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember und der Artikel 19 und 20 des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni sehen vor, dass am Ende jedes Regulierungszeitraums, der eine Laufzeit von sechs Jahren haben wird, die Vergütungsparameter von Standardanlagen überprüft werden können, mit Ausnahme der regulatorischen Nutzungsdauer und des Standardwertes der Erstinvestition, während sie am Ende jedes regulatorischen Halbzeitabschnitts überprüft werden, die eine Laufzeit von drei Jahren haben wird, werden die Schätzungen der Einnahmen aus dem Energieverkauf für den Rest des Regulierungszeitraums im Auftrag des ehemaligen Ministers für Industrie, Energie und Tourismus und derzeit des Ministers für den ökologischen Übergang aufgrund der durch den Königlichen Erlass 355/2018 vom 6. Juni, der die Ministerien umstrukturiert, vorgenommenen Neuverteilung der Befugnisse überprüft.

Darüber hinaus sehen die vorgenannten Vorschriften vor, dass mindestens einmal jährlich die Betriebsvergütung für die Anlagentypen, auf die sie anwendbar ist und deren Betriebskosten im Wesentlichen vom Kraftstoffpreis abhängen, nach der in den Verordnungen festgelegten Methode überprüft wird.

Eines der Ziele dieses Gesetzes ist es, die angemessene Rentabilität von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen, hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall erzeugen, durch ein spezifisches Vergütungssystem für den Rest der Nutzungsdauer typischer Anlagen zu aktualisieren, wie in Artikel 14.4 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember über den Elektrizitätssektor und Artikel 19 des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni vorgesehen.

Gemäß den Bestimmungen der zehnten Zusatzbestimmung des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember in der ersten Regulierungsperiode, die am 31. Dezember 2019 endet, wurde der Wert, auf den sich die angemessene Rentabilität der Benchmarkzinsprojekte stützt, als Durchschnittsrendite auf dem Sekundärmarkt in den drei Monaten vor Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2013 vom 12. Juli berechnet, wobei die zehnjährige Obligaciones del Estado um 300 Basispunkte gestiegen ist, was zu einem Anstieg von 7,503% führte.

Bei Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2013 gemäß der zweiten zusätzlichen Bestimmung Anspruch auf die Wirtschaftsordnung haben.⁵ des Königlichen Erlasses 413/2014 wurde eine angemessene Rentabilität berechnet als die durchschnittliche Rendite auf dem Sekundärmarkt in den zehn Jahren vor dem Inkrafttreten des Königlichen Erlasses 9/2013 vom 12. Juli der zehnjährigen staatlichen Verpflichtungen, die um 300 Basispunkte erhöht wurden, was zu 7,389% der Gesamtrendite auf dem Sekundärmarkt in den zehn Jahren vor dem Inkrafttreten des Königlichen Erlasses 9/2013 vom 12. Juli der zehnjährigen staatlichen Verpflichtungen, die um 300 Basispunkte erhöht wurden, was zu 7,389% führte.

Artikel 19 des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni legt die Kriterien fest, die bei der Überprüfung dieser Wertpapiere zu berücksichtigen sind, auf die sich eine angemessene Rentabilität stützt. Gemäß dem vorgenannten Artikel wird der Wert, um den sich die angemessene Rentabilität von Standardanlagen dreht, als Durchschnittsertrag der zehnjährigen staatlichen Verpflichtungen auf dem Sekundärmarkt während der 24 Monate vor dem Monat Mai des Jahres vor Beginn der Regulierungsperiode berechnet, erhöht um eine Differenz, die für den Rest der regulatorischen Nutzungsdauer von Standardanlagen gilt.



Dieser Artikel 19 sieht in seinem zweiten Abschnitt vor, dass der ehemalige Minister für Industrie, Energie und Tourismus, der derzeit aus den oben genannten Gründen, der Minister für den ökologischen Übergang, dem Ministerrat vor dem 1. Januar des letzten Jahres der entsprechenden Regulierungsperiode, in diesem Fall am 1. Januar 2019, einen Gesetzentwurf vorlegt, der einen Vorschlag für den Wert enthält, der die im ersten Abschnitt angegebene Differenz in der folgenden Regulierungsperiode gemäß den im Artikel genannten Kriterien berücksichtigt.

14.4 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember. Sie stellt auch fest, dass das Ministerium zur Ermittlung dieses Wertes einen Bericht der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb (CNMC) einholen kann.

Auf Ersuchen des Ministeriums für den ökologischen Übergang hat die CNMC einen Bericht mit der vorgeschlagenen Methodik zur Berechnung des finanziellen Vergütungssatzes für die Tätigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall für die zweite Regulierungsperiode 2020-2025 (INF/DE/113/18) vorgelegt, die die Grundlage für den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschlag ist.

Die Anwendung der im CNMC-Bericht dargelegten Methodik führt zu einem Wert, bei dem sich die angemessene Rendite für die zweite Regulierungsperiode um 7,09% drehen sollte. Sobald die Daten, die dem Preis der zehnjährigen Obligaciones del Estado entsprechen, zwischen Mai 2017 und April 2019 vorliegen, kann die in Artikel 19 des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni genannte Differenz als die Differenz berechnet werden, die zum Durchschnitt des genannten Preises der Obligaciones del Estado addiert werden muss, um einen Wert von 7,09% zu erreichen.

Der neue Wert einer angemessenen Rentabilität gilt für den Rest der regulatorischen Nutzungsdauer von Standardanlagen, unbeschadet der in Artikel 19 des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni vorgesehenen Änderungen in jedem Regulierungszeitraum.

V

Ziel der Regierung ist es, einen stabilen regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmen als Schlüsselfaktor für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu gewährleisten.

Die Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Regelung für Anlagen, die elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall erzeugen, die auf der Grundlage des Mandats des oben genannten Königlichen Gesetzesdekrets 9/2013 vom 12. Juli betrieben werden, hatte besondere Auswirkungen auf die Anlagen, denen die wirtschaftliche Regelung vor dem Inkrafttreten der oben genannten Verordnung gewährt wurde.

Wie bereits erwähnt, wurde für diese Anlagen eine angemessene Rentabilität berechnet, indem die durchschnittliche sekundäre Markttrendite in den zehn Jahren vor Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2013 vom 12. Juli der zehnjährigen staatlichen Verpflichtungen um 300 Basispunkte erhöht wurde, unbeschadet der in Artikel 14.4 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember.

Die Schaffung dieses neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmens für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall



war Gegenstand wichtiger interner und internationaler Rechtsstreitigkeiten.

Intern bestätigte das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Königlichen Erlasses Gesetz 9/2013 vom 12. Juli und der Oberste Gerichtshof, mit Ausnahme von Anlagen zur Behandlung von Gülle, hat die Gesetzeskonformität des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni und der Verordnung IET/1045/2014 vom 16. Juni bestätigt.

Bislang wurden sieben Schiedssprüche erlassen, von denen zwei für das Königreich Spanien und fünf teilweise verurteilt wurden. Auch wenn die Vergaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endgültig sind, zeigen sie doch einen Trend, der die Notwendigkeit rechtfertigt, Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, diese Situation zu beenden oder gegebenenfalls abzumildern, die insbesondere die Fähigkeit, Investitionen anzuziehen, beeinträchtigt.

Da bisher insgesamt 35 internationale Investitionsschiedsverfahren gegen das Königreich Spanien anhängig sind, wird es als notwendig erachtet, Maßnahmen zu ergreifen, die unverzüglich ein positives Signal an internationale Investoren senden, um neue Schiedsverfahren zu vermeiden oder gegebenenfalls bestehende zu beenden, da die Änderung darauf abzielt, für zwei aufeinander folgende Regulierungszeiträume eine Abwärtsrevision der Rentabilität dieser Investitionen zu vermeiden.

Die so vorgenommene Änderung gilt sowohl für internationale Inhaber der betroffenen Werke als auch für nationale Inhaber, die ebenfalls von der Maßnahme profitieren.

Diese Änderung gilt jedoch nicht für Anlagen mit einem anerkannten Vergütungssystem nach Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2013, da die Eigentümer dieser Anlagen bereits die Möglichkeit kannten, die Rentabilität zu überprüfen, wenn sie die entsprechende Investition tätigen.

Mit diesem Ziel wird im Gesetz 24/2013 vom 26. Dezember eine dritte Bestimmung über den Elektrizitätssektor eingeführt, die darauf abzielt, Anlagen, die Anspruch auf eine primäre Vergütung haben, vor dem Inkrafttreten des Königlichen Erlasses 9/2013 zu garantieren, dass die angemessene Rendite, die für die erste Regulierungsperiode, die am 31. Dezember 2019 endet, festgelegt wurde, darf während der beiden Regulierungszeiträume, die gemäß der zehnten Zusatzbestimmung desselben Gesetzes ab dem 1. Januar 2020 nacheinander folgen, nicht dahingehend geändert werden, dass eine Art "Teilkristallisation" für weitere 12 Jahre, bis zum 31. Dezember 2031, der für die erste Regulierungsperiode festgelegten angemessenen Rendite durchgeführt wird.

Dies gewährleistet die Stabilität des Vergütungsrahmens der von dieser Änderung betroffenen Anlagen, die für einen Zeitraum von 12 Jahren beschließen können, die für die erste Regulierungsperiode festgelegte Rendite nicht nach unten zu korrigieren.

Die Änderung wird durch die außerordentliche Streitigkeit gerechtfertigt, die das Königreich Spanien im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erlebt und die den Erlass von Maßnahmen erfordert, die einerseits darauf abzielen, die Einführung neuer Schiedsverfahren zu vermeiden und andererseits die mögliche Rücknahme bestehender Verfahren zu ermöglichen.



VI

Gemäß dem Vorstehenden und nach Analyse der von der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb vorgelegten Berichte werden für den Regulierungszeitraum 2020-2025 die Werte der Vergütungssätze in diesem Gesetz aktualisiert.

und die Differenzwerte dieses Vergütungssatzes für die Stromübertragung und -verteilung und für die Erzeugungstätigkeit in den Stromnetzen von Nicht-Festlandgebieten mit einem zusätzlichen Vergütungssystem sowie der Wert der angemessenen Rentabilität der Erzeugungstätigkeiten aus erneuerbaren Energiequellen, hocheffizienter KWK und Abfällen mit einer spezifischen Vergütungsregelung, die für den Rest der regulatorischen Nutzungsdauer der typischen Anlagen gilt und auf deren Grundlage der Rest der Vergütungsparameter für den zweiten Regulierungszeitraum zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2025 geändert wird.

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Zweck des Gesetzes.

Gegenstand dieses Gesetzes ist die Festlegung für die zweite Regulierungsperiode zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2025 von:

- a) Der Satz der finanziellen Vergütung und die Differenz in der Stromübertragung und -verteilung.
- b) Der finanzielle Vergütungssatz und die Differenz der Produktionstätigkeit in nicht-finanziellen Stromnetzen mit einem zusätzlichen Vergütungssystem.
- c) Angemessene Rentabilität und die unterschiedliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall mit einem spezifischen Vergütungssystem.

Artikel 2. Anwendungsbereich.

Dieses Gesetz gilt für Unternehmen, die Stromübertragungs- und -verteilungsaktivitäten durchführen, sowie für Unternehmen, die Produktionstätigkeiten in den Stromnetzen von Gebieten außerhalb des Festlandes mit einem zusätzlichen Vergütungssystem durchführen, und für Unternehmen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen, hocheffizienter KWK und Abfall mit einem spezifischen Vergütungssystem erzeugen.



TITEL II

Vergütungssätze

Artikel 3. Finanzieller und differenzierter Vergütungssatz für Stromübertragungs- und -verteilungsaktivitäten.

1. Der finanzielle Vergütungssatz für die Stromübertragungs- und -verteilungsaktivitäten in der zweiten Regulierungsperiode wird 5,58% betragen.
2. Die Differenz, die dem zehnjährigen Obligaciones del Estado auf dem Sekundärmarkt für die 24 Monate vor Mai 2019 hinzugefügt werden soll, um den Satz der finanziellen Vergütung für Stromübertragungs- und -verteilungsaktivitäten in der zweiten Regulierungsperiode zu erhalten, ergibt sich aus dem Abzug des Wertes der zehnjährigen Obligaciones del Estado auf dem Sekundärmarkt für die 24 Monate vor Mai 2019 vom Wert des finanziellen Vergütungssatzes.
3. Ungeachtet des Vorstehenden darf die Abweichung des Satzes der finanziellen Vergütung, der bei der Berechnung der finanziellen Vergütung zwischen zwei aufeinander folgenden Jahren verwendet wird, in keinem Fall 50 Basispunkte des absoluten Wertes überschreiten. Im Falle einer höheren Abweichung wird die Änderung des Wertes des Vergütungssatzes über die Anzahl der Jahre vorgenommen, die erforderlich ist, um diese Grenze nicht zu überschreiten.

Artikel 4. Finanzieller und differenzierter Vergütungssatz für die Produktionstätigkeit in nicht-finanziellen Stromsystemen mit zusätzlichem Vergütungssystem.

1. Der finanzielle Vergütungssatz für die Produktionstätigkeit in nicht-finanziellen Stromnetzen mit einem zusätzlichen Vergütungssystem in der zweiten Regulierungsperiode wird 5,58% betragen.
2. Die Differenz, die dem zehnjährigen Obligaciones del Estado auf dem Sekundärmarkt für die 24 Monate vor Mai 2019 hinzugefügt werden soll, um den finanziellen Vergütungssatz für die Produktionstätigkeit in nicht dem Festland gehörenden Stromnetzen mit einer zusätzlichen Vergütungsregelung in der zweiten Regulierungsperiode zu erhalten, ergibt sich aus der Subtraktion des Wertes des zehnjährigen Obligaciones del Estado im Sekundärmarkt für die 24 Monate vor Mai 2019 vom Wert des finanziellen Vergütungssatzes.
3. Ungeachtet des Vorstehenden darf die Schwankung des zwischen zwei aufeinanderfolgenden Jahren verwendeten Satzes der finanziellen Vergütung in keinem Fall größer als 50 Basispunkte des absoluten Wertes sein. Im Falle einer höheren Abweichung wird der Vorschlag zur Änderung des Wertes des Vergütungssatzes für die Anzahl der Jahre unterbreitet, die erforderlich ist, um diese Grenze nicht zu überschreiten.



Artikel 5. Wert der fairen Rendite und der auf das spezifische Vergütungssystem angewandten Differenz.

1. Die angemessene Rentabilität für die verbleibende regulatorische Nutzungsdauer von Standardanlagen, die zur Überprüfung und Aktualisierung der Vergütungsparameter verwendet wird, die während der zweiten Regulierungsperiode gemäß Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes 24/2013 vom 26. Dezember und den Artikeln 19 und 20 des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni vor Steuern gelten, wird 7,09% betragen.

2. Die Differenz, die dem Wert der zehnjährigen Obligaciones del Estado auf dem Sekundärmarkt für die 24 Monate vor Mai 2019 hinzuzufügen ist, ergibt sich aus der Subtraktion des Wertes der zehnjährigen Obligaciones del Estado auf dem Sekundärmarkt für die 24 Monate vor Mai 2019 vom Wert der oben genannten angemessenen Rendite.

Erste Schlussbestimmung. Eine Schlussbestimmung three bis wird im Gesetz 24/2013 vom 26. Dezember über den Elektrizitätssektor mit folgendem wörtlichen Tenor eingeführt:

"Schlussbestimmung drei bis.

In Ausnahmefällen kann bei Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und Abfall erzeugen, die bei Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2013 vom 12. Juli eine Primärvergütung anerkannt hatten, der Wert, um den sich die für die erste Regulierungsperiode ermittelte angemessene Rentabilität dreht, während der beiden aufeinander folgenden Regulierungsperioden, die nacheinander ab dem 1. Januar 2020 aufeinanderfolgen, nicht geändert werden.

Die für die Abrechnung des spezifischen Vergütungssystems für die in Absatz 1 genannten Anlagen zuständige Stelle zieht jedoch den Betrag ab, der der Differenz zwischen der ihnen zu zahlenden Vergütung, der Aufrechterhaltung der Rentabilität gemäß Absatz 1 und dem Betrag entspricht, der ihnen mit der Rentabilität aufgrund der Anwendung von Artikel 5 dieses Gesetzes entsprochen hätte, der Betrag, der den Entschädigungen oder Entschädigungen entspricht, die aufgrund eines endgültigen Beschlusses in einer Gerichts- oder Schiedsinstanz gezahlt werden müssen und die auf der Änderung des spezifischen Vergütungssystems beruhen, das nach dem Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 9/2013 vom 12. Juli und seiner Durchführungsbestimmungen betrieben wird, es sei denn, der verbindliche Verzicht auf seinen Erhalt ist akkreditiert.

Zu diesem Zweck unterrichtet die Generalstaatsanwaltschaft, Direktion des Staatlichen Juristischen Dienstes, die für die Regelung des spezifischen Vergütungssystems zuständige Stelle über jede endgültige gerichtliche oder schiedsrichterliche Entscheidung nach Absatz 1.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Anlagen können auf die Anwendung der Bestimmungen dieser Bestimmung verzichten und müssen ihren Verzicht vor dem 1. Januar 2020 gegenüber der Generaldirektion Energiepolitik und Bergbau schriftlich erklären. In diesem Fall wird bei der Berechnung der ihnen zustehenden Vergütung der Wert der angemessenen Rentabilität berücksichtigt, der für jede Regulierungsperiode gemäß den



Bestimmungen des Artikels 14 des Gesetzes 24/2013 des Elektrizitätssektors ermittelt wird.

Zweite Schlussbestimmung. Kompetenztitel.

Dieses Gesetz wird unter dem Schutz der Regeln 13 und 25 des Artikels 149 Absatz 1 der Verfassung erlassen, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit in Fragen der Grundlagen und der Koordinierung der allgemeinen Planung der Wirtschaftstätigkeit und der Grundlagen des Bergbaus bzw. der Energieversorgung gewährt.

Zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen sind in Artikel 28 des Königlichen Erlasses 738/2015 vom 31. Juli, Artikel 8 des Königlichen Erlasses 1047/2013 vom 27. Dezember und Artikel 14 des Königlichen Erlasses 1048/2013 vom 27. Dezember das Verfahren zur Aktualisierung des Vergütungssatzes für Produktionstätigkeiten in Stromnetzen in Gebieten außerhalb des Festlandes festgelegt, muss berücksichtigt werden, und zwar bei der Stromübertragung und -verteilung sowie in Artikel 19 des Königlichen Erlasses 413/2014 vom 6. Juni, der eine Überprüfung des Wertes festlegt, um den sich die angemessene Rentabilität für die Produktionstätigkeit mit einem spezifischen Vergütungssystem dreht.

Dritte Schlussbestimmung. Regulatorische Entwicklung.

Die Regierung ist ermächtigt, im Rahmen ihrer Befugnisse die Bestimmungen zu genehmigen, die für die Anwendung, Ausführung und Entwicklung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich sind.

Vierte Schlussbestimmung. Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im "Staatsanzeiger" in Kraft.

Quelle: Anteproyecto Ley de Tasas https://www.miteco.gob.es/es/ministerio/servicios/participacion-publica/Ley_de_Tasas_de_Retribucion_Electricidad.aspx

Dies ist eine automatisierte Übersetzung. Etwaige Abweichungen oder Differenzen, die bei der Übersetzung entstanden sind, sind unverbindlich.

